

Elterngeld mit Verlängerungsoption (150€ über 24 Monate) wird ab 01.01.2011 auf Hartz-IV-Leistungen angerechnet.

Entsprechend der geplanten Gesetzesänderung wird ab dem 01.01.2011 das Elterngeld voraussichtlich auf Arbeitslosengeld-II-Zahlungen angerechnet.

Davon erfasst werden auch Elterngeldzahlungen, die wegen der Wahl der Verlängerungsoption (150€ statt 300€ monatlich) erst in 2011 zur Auszahlung kommen, obwohl der Berechtigungszeitraum im Jahr 2010 lag.

Die Verlängerungsoption kann gegenüber den Elterngeldstellen widerrufen werden.

Wenn die Nachzahlung der - aufgrund der gewählten Verlängerungsoption zunächst nicht ausgezahlten Beträge (zweite Raten) - in 2010 erfolgt, bleibt diese anrechnungsfrei. Die Leistungsberechtigten sind so zu stellen, als hätten Sie von Beginn an das volle Elterngeld bezogen.

Die Regelung gilt nur für Elterngeldzeiträume (Verlängerungsvariante) mit regulärem Auszahlungstermin vor dem 01.01.2011.

Für Elterngeldbezieher, die die Verlängerungsoption nicht gewählt haben (monatlicher Auszahlungsbetrag 300€) bleibt es bei den bisherigen Auszahlungsterminen und der Anrechnung in 2011. Außerdem bleibt es bei der Anrechnung, wenn nach dem Widerruf der Verlängerungsoption reguläre Auszahlungstermine in das Jahr 2011 fallen.

Die Krefelder Elterngeldstelle hat zugesichert, dass die Nachzahlung bei Widerruf der Verlängerungsoption **bis 10.12.2010 (Eingangsdatum in der Elterngeldstelle)** bis 31.12.2010 erfolgt.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Elterngeldstelle der Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, Krefeld, Telefon 02151-863255.

Als Anhang finden Sie einen Musterwiderruf der Verlängerungsoption:

Krefeld, den _____

An die
Elterngeldstelle der Stadt Krefeld
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

Ihr Bewilligungsbescheid vom _____, Aktenzeichen _____
Widerruf der Verlängerungsoption
Bitte um Auszahlung bis zum 31.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich widerrufe meine Wahl der Verlängerungsoption der Elterngeldauszahlung nach § 6 Abs. 2 BEEG. Da ich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beziehe, bitte ich um Überweisung der Nachzahlung bis zum 31.12.2010. Andernfalls wird dieser Betrag bei der dortigen Leistungsgewährung gemäß den Vorschriften des SGB II als Einkommen berücksichtigt.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen